

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 10

Münster, den 15. Mai 2015

Jahrgang CXLIX

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 103	Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus in Ahaus	157
Art. 104	Neuberufung der Bistumskommission für ökumenische Fragen	159
Art. 105	Kollektenterminkalender 2016	159
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates		
Art. 106	Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	161
Art. 107	Orientierungsrahmen für Leiterinnen und Leiter von regionalen Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Bistum Münster	165
Art. 108	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	165
Art. 109	Personalveränderungen	166
Art. 110	Unsere Toten	167

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 111	Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Präventionsordnung)	167
Art. 112	Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Ausführungsbest. PräVO)	171
Art. 113	Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)	176
Art. 114	Katholische Trauungen in nichtkatholischen Kirchen	178

Erlasse des Bischofs

Art. 103 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus in Ahaus**

I. Mit Wirkung vom 25. Mai 2015 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und St. Martinus in Ahaus-Wessum zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Andreas und Martinus

in Ahaus zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ahaus-Wüllen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und St. Martinus in Ahaus-Wessum zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus

dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus sind.

III. Die Kirchen St. Andreas und St. Martinus behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Andreas. Die Kirche St. Martinus wird Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Ahaus-Wessum bzw. Ahaus-Wessum und Katholische Kirchengemeinde St. Andreas in Ahaus-Wüllen lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Ahaus-Wessum bzw. Ahaus-Wessum verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus in Ahaus-Wessum (Pfarrfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Martinus.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Pastorat), Ahaus-Wessum“ ist künftig Pastoratsfonds St. Martinus.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Vicarie beatae Mariae Virginis), Ahaus-Wessum“ ist künftig Vikariefonds beatae Mariae Virginis an der Kirche St. Martinus.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Vicarie St. Crucis), Ahaus-Wessum“ ist künftig Vikariefonds St. Crucis an der Kirche St. Martinus.
 - e) „Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus (Krankenhaus), Ahaus-Wessum“ ist künftig Krankenhausfonds St. Martinus.
 - f) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Memorienfonds), Ahaus-Wessum“ ist künftig Memorienfonds St. Martinus.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Ahaus-Wüllen verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Pastorat), Ahaus-Wüllen“ ist künftig Pastoratsfonds St. Andreas.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Vicarie St. Catharina), Ahaus-Wüllen“ ist künftig Vikariefonds St. Catharina an der Kirche St. Andreas.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Kirchenfonds), Ahaus-Wüllen“ ist künftig Kirchenfonds St. Andreas.
 - d) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Küsterei), Ahaus-Wüllen“ ist künftig Küstereifonds St. Andreas.
 - e) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Pfarrkirche St. Andreas in Wüllen-Kaland), Ahaus-Wüllen“ ist künftig Kirchenfonds St. Andreas – Kaland in Wüllen.

Die unter Ziff. 2 a) – bis f) und Ziff. 3 a) – bis e) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 26.03.2015

AZ: 110-KKG-2/2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung
der Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden
St. Andreas und St. Martinus in Ahaus.

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 26.03.2015 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas und St. Martinus zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus“ in Ahaus mit Wirkung zum 25. Mai 2015 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 15. April 2015

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 104 **Neuberufung der
Bistumskommission für ökumenische Fragen**

Das II. Vatikanische Konzil hat den Bischöfen die besondere Förderung des Ökumenismus aufgetragen (vgl. Dekret „Christus Dominus“ Nr. 16). Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist aber nicht nur die Aufgabe der Bischöfe, sondern der ganzen Kirche, d. h. aller Gläubigen (Dekret „Unitatis redintegratio“ Nr. 5). Zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe und zur Förderung der ökumenischen Bemühungen hat das Ökumenische Direktorium (Nr. 42-45) die Gründung von Bistumskommissionen angeregt und deren Aufgaben umschrieben.

Hiermit wird für das Bistum Münster die Bistumskommission für ökumenische Fragen erneut bestellt.

Zu Mitgliedern berufe ich

1. Herrn Weihbischof Wilfried Theising, Xanten
2. Herrn Dr. Michael Kappes, Münster
3. Aus dem westfälischen Teil des Bistums:
Frau Prof. Dr. Reinhild Ahlers, Münster
Herrn Hermann Flothkötter, Warendorf
Herrn Pfarrer Thomas Lemanski, Rheine
Herrn Dr. Heiko Overmeyer, Münster
Frau Prof. Dr. Dorothea Sattler, Münster
Herrn Pastoralreferent Matthias Schlettert, Borken
Frau Annethres Schweder, Münster
Herrn Pfarrer Dr. Martin H. Thiele, Greven (Gimbte)
4. aus dem rheinischen Teil des Bistums:
Herrn Dr. Hans Amendt, Hamminkeln
Herrn Pfarrer Christoph Grosch, Kleve
Herrn Propst Klaus Wittke, Xanten
5. aus dem oldenburgischen Teil des Bistums:
Herrn Pfarrer Jan Kröger, Oldenburg
Herrn Pastoralreferent Matthias Klöppinger, Oldenburg
Frau Dr. Gabriele Lachner, Vechta

Die Mitgliedschaft gilt für 3 Jahre.

Mit der Leitung der Bistumskommission für ökumenische Fragen beauftrage ich Herrn Weihbischof Wilfried Theising. Die Geschäftsführung der Bistumskommission übertrage ich Herrn Dr. Michael Kappes, Leiter der Fachstelle Theologische Grundfragen und Ökumene im Bistum Münster.

Münster, den 27. April 2015

† Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 105 **Kollektenterminkalender 2016**

- | | |
|--------------|--|
| 10. Jan. | Afrika-Mission |
| 07. Febr. | Nordische Diaspora |
| 13. März | MISEREOR und Fastenopfer der Kinder |
| 20. März | Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag) |
| 15. Mai | Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag) |
| 19. Juni | Jugendseelsorge |
| 03. Juli | Aufgaben des Hl. Vaters |
| 17. Juli | Nordoldenburgische Diaspora |
| 07. Aug. | Exerzitienwerk des Bistums Münster |
| 28. Aug. | Domkirche in Münster |
| 11. Sept. | Welttag der Kommunikationsmittel |
| 18. Sept. | Caritas-Kollekte |
| 23. Okt. | Weltmissionssonntag |
| 01. Nov. | Priesterausbildung im Bistum Münster (Allerheiligen) |
| 02. Nov. | Priesterausbildung in Osteuropa (Allerseelen) |
| 06. Nov. | Gutes Buch |
| 20. Nov. | Diasporaopfertag/Diasporakollekte |
| 24./25. Dez. | Bischöfliches Werk ADVENIAT |
- Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:
- | | |
|-----------------------------------|---|
| monatlich am Herz-Jesu-Freitag | Förderung von Priester- und Ordensberufen |
| Erstkommunion und Firmung | Diaspora-Kinderhilfe |
| zw. 2. Weihnachtstag u. Epiphanie | Weltmissionstag der Kinder |
| Sternsinger | Sternsingeraktion |

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein. Das Krippenopfer der Kinder wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen Erstkommunion und am Tag der Firmung ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
– Diaspora-Kinderhilfe –
Kamp 22

33098 Paderborn

bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG,
BIC: GENODEM1BKC

IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

Verwaltung der Kollekten

1. Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und so bald wie möglich zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren.
2. Die Erträge der „Allgemeinen Kollekten“ (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z. B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
3. Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.
4. Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
 - a) Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
 - b) Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden – auch nicht an den Kirchentüren.
 - c) Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte „Weltmissionstag der Kinder“ und der Sternsingeraktion sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 19. Juni 2016 sowie der Caritas-Kollekte am 18. September 2016 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte „Gutes Buch“ am 6. November 2016 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.
 - d) Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor, die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.

Münster, den 20.04.2015

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 106 **Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Verwaltungsvorschriften

gem. § 77 Nr. 1 der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – HKO – vom 1. Juli 2006 (KA Münster 14/2006, Art. 232) zu § 27 HKO – Anlegung von Rücklagen

Anlagerichtlinien

für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

1.0 Präambel

Das Bistum Münster ist sich bewusst, dass eine ideelle Orientierung auch in einem bewussten Umgang mit Finanzanlagen zum Ausdruck gebracht werden muss. Alle in der Verantwortlichkeit einer maßvollen Verwaltung des Kapitalvermögens zuständigen Personen haben daher dafür Sorge zu tragen, dass eine nachhaltige Geldanlagenpolitik weiterentwickelt werden muss. Anlagen haben sich insbesondere nach den Grundsätzen der Sicherheit und Liquidität zu orientieren. Sodann sollen die Anlagen auch ertragbringend sein.

2.0 Allgemeines

2.1. Der Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschriften entspricht § 1 HKO.

2.2. Das Vermögen in den Kirchengemeinden einschließlich der Fondsvermögen, welche nicht Vermögen der Kirchengemeinde, sondern Vermögen in der Kirchengemeinde sind, gliedert sich in das Substanzvermögen, die Allgemeine Rücklage, zweckbestimmte Rücklagen und in das Inventarvermögen. Das Substanzvermögen kann sowohl aus Grundvermögen als auch aus Kapitalvermögen bestehen. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Anlage des Kapitalvermögens im Substanzvermögen und in den Allgemeinen und zweckbestimmten Rücklagen.

2.3. Die Anlagebegrenzungen beziehen sich auf den Vermögensnachweis der Kirchengemein-

den, der sich aus der Vermögensbuchführung (Stand: Haushaltsrechnungsergebnis des zuletzt abgelaufenen Rechnungsjahres) ergibt.

2.4. Alle Konten und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde oder der von ihr verwalteten Fonds ausgestellt sein. Sie dürfen nicht auf den Namen einzelner Personen ausgestellt werden. Die einzelnen Investitionsbeschränkungen (Anlagedauer und Anlageklassen) sind für jeden Teil des verwalteten Substanzvermögens (Kirchengemeinde selbst, einzelne Fonds) gesondert zu beachten.

2.5. Das Kapitalvermögen der Kirchengemeinde bzw. der von ihr verwalteten Fonds kann in einer gemeinsamen Anlage gebündelt werden. Die Differenzierung ist in diesen Fällen über die Vermögensbuchführung in der jeweiligen Kirchengemeinde sicherzustellen. Auf die korrekte buchungstechnische Separierung ist in solchen Fällen besonders zu achten.

2.6. Alle prozentualen Angaben in dieser Verwaltungsvorschrift beziehen sich jeweils auf den Buchwert des Kapitalvermögens im Substanzvermögen, der Allgemeinen Rücklage und den zweckbestimmten Rücklagen in der Kirchengemeinde. Der Buchwert ergibt sich aus dem Ergebnis der Vermögensbuchführung (Vermögenskonten), wobei das Jahresrechnungsergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres der Kirchengemeinden maßgebend ist.

3.0 Anlagegrundsätze

3.1. Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens müssen Liquiditätsinteressen, Sicherheitsinteressen und Ertragskraft gegeneinander abgewogen werden. Die Anlagen haben sich nach § 27 HKO primär an Sicherheit und Liquidität zu orientieren.

3.2. Bei der Auswahl der Anlagen sind insbesondere die ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

3.3. Bei der Kapitalanlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d. h. Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller, zu achten. Ebenso ist eine ausreichende Streuung der schulderspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken sicherzustellen.

- 3.4. Das Kapitalvermögen ist so anzulegen, dass die stetige Zahlungsfähigkeit gesichert ist.
- 3.5. Kapitalanlagen dürfen nur in Euro nominiert sein.
- 3.6. Wertgewinne, die Anlagegrenzüberschreitungen nach sich ziehen, führen nicht zu einer Verkaufsverpflichtung. Erst bei Ablauf der Anlagefrist sind zur Einhaltung der Anlagegrenzen Wechsel in andere Anlageformen vorzunehmen.
- 3.7. Die Vorschriften zum Genehmigungsverfahren nach der Geschäftsanweisung zu § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (GA zu § 21 VVG, KA Münster 15/2011, Art. 142) sind zu berücksichtigen.
- Abweichungen von den erlaubten Anlageformen der verschiedenen Vermögenssphären sowie Abweichungen von diesen Anlagerichtlinien durch Vermögensverwaltungsverträge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bischöflichen Behörde. Sofern Vermögensverwaltungsverträge die Anlagerichtlinien als Grundlage ihrer Anlagepolitik nehmen, ist eine vorherige Zustimmung der Bischöflichen Behörde nicht notwendig. Ziffer 7.0 bleibt unberührt.
- 3.8. Die Vorgaben in 4.0, 5.0 und 6.0 über die zulässigen und unzulässigen Anlageformen und damit verbundenen Vorgaben sind zum Bestandteil des Anlagevertrages zu machen. Die Richtlinie muss Gegenstand der Anlageberatung sein. Der Anbieter ist auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift hinzuweisen.
- 3.9. Das vorstehende Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.
- 4.0 Substanzvermögen
- 4.1. Bei der Anlage von Kapitalvermögen im Substanzvermögen ist zu berücksichtigen, dass dieses die Mitfinanzierung der kirchlichen Aufgaben dauerhaft und langfristig absichern muss. Deshalb ist es mittel- bis langfristig anzulegen. Als mittelfristig gelten Anlagen ab drei Jahren.
- 4.2. Das Kapitalvermögen im Substanzvermögen darf keinesfalls – auch nicht vorübergehend –

zur Deckung von laufenden Betriebskosten der Verwaltungshaushalte der Kirchengemeinden verwendet werden.

- 4.3. Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens im Substanzvermögen ist auf die reale Kapitalerhaltung zu achten. Die Wertentwicklung sollte im Durchschnitt über der Inflationsrate im Euro-Währungsraum liegen.
- 4.4. Die Anlage von Kapitalvermögen im Substanzvermögen ist in folgenden Anlageformen zulässig:

4.4.1. Geldanlagen

Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen auf Konten von Kreditinstituten unterhalten werden, soweit diese Institute Mitglied einer anerkannten inländischen Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen inländischen Garantiefonds gesichert sind.

Die Anlagen sind grundsätzlich mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anzulegen, um entsprechende Renditevorteile auszunutzen.

4.4.2. Verzinsliche Wertpapiere, Bankanleihen

Verzinsliche Wertpapiere (Renten und Pfandbriefe) können direkt erworben werden, wenn diese als Schuldverschreibung (auf den Inhaber oder Namen lautend), Schuldscheindarlehen oder Sparbrief ausgestellt werden.

Die Kapitalanlage in Bundeswertpapieren, Anleihen der Bundesländer, Anleihen anderer deutscher Gebietskörperschaften, vom deutschen Staat garantierten Anleihen sowie deutschen Pfandbriefen ist zulässig. Zusätzlich darf Kapitalvermögen im Substanzvermögen in Bankanleihen angelegt werden, sofern diese durch eine inländische Einlagensicherung oder eine Staatsgarantie der Bundesrepublik Deutschland gesichert sind.

Andere Rentenwerte dürfen nur erworben werden, sofern sie ein Mindestrating von AA gem. Standard & Poors oder Aa2 gem. Moody's aufweisen. Sollte für das entsprechende Wertpapier kein Rating vorliegen, ist auf das Emittentenrating zurückzugreifen.

Die Renten müssen eine feste Zins- und Tilgungsvereinbarung haben.

Nullkuponanlagen und diskontierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden.

Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit eine variable Zins- und Tilgungsvereinbarung haben (Ausnahme: Stufenzinsanleihen).

Kreditrisiken sind bei allen Kapitalanlagen zu beachten.

4.4.3. Aktien, Kommanditanteile, Zertifikate, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte

Aktien, Kommanditanteile, Zertifikate, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte dürfen nicht erworben werden. Genossenschaftsanteile an Banken sind hiervon ausgenommen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bischöflichen Behörde.

4.4.4. Fondsanlagen (indirekte Anlagen)

Fondsanlagen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), d. h. Immobilien-Sondervermögen (offene Immobilienfonds) und richtlinienkonforme Sondervermögen (Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktienfonds) dürfen erworben werden.

Hierbei muss es sich um ausschüttende Fonds handeln.

Andere Fonds als die genannten (z. B. Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds) dürfen nicht erworben werden.

Grundsätzlich gilt für Fondsanlagen (indirekte Anlagen), dass diese insgesamt eine Höchstgrenze von 25 % des Kapitalvermögens im Substanzvermögen nicht überschreiten dürfen.

In der Streuung zwischen den Fonds gilt für Immobilien-Sondervermögen, dass maximal 15 % des Kapitalvermögens im Substanzvermögen eines bestimmten Immobilien-Sondervermögens erworben werden dürfen. Bei einer Anlage in Immobilien-Sondervermögen, die außerhalb der Eurozone investieren, reduziert sich dieser Wert auf maximal 10 %. Bei der Anlage in offene Immobilienfonds einer inländischen Kapitalverwaltungs-

gesellschaft dürfen abweichend von der 25%igen Fondsanlagenhöchstgrenze bis zu 40 % des Kapitalvermögens im Substanzvermögen innerhalb der Eurozone angelegt werden. Unter dem Aspekt von Risiko und Ertrag sind die zum Zeitpunkt des Erwerbes gültigen wesentlichen Anlegerinformationen nach KID heranzuziehen. Die auf dem Risikoprofil ausgewiesene Stufe darf den SRRI-Indikator Ziffer 5 nicht überschreiten.

In der Streuung zwischen den Fonds gilt für Geldmarkt-, Renten- und Mischfonds, dass maximal 25 % des Kapitalvermögens im Substanzvermögen in Geldmarkt- und Rentenfonds bzw. Mischfonds mit bis zu 40%igem Aktienanteil angelegt werden dürfen. Dabei müssen diese Fonds ein Mindestrating von besser als BBB-von Standard & Poors und/oder Baa3 von Moody's haben.

In der Streuung zwischen den Fonds gilt für reine Aktienfonds, dass maximal 10 % des Kapitalvermögens im Substanzvermögen in diese angelegt werden dürfen, wobei der anteilige Aktienbestand der o. g. Mischfonds auf diese Quote anzurechnen ist. Unter dem Aspekt von Risiko und Ertrag sind die zum Zeitpunkt des Erwerbes gültigen wesentlichen Anlegerinformationen nach KID heranzuziehen. Die auf dem Risikoprofil ausgewiesene Stufe darf den Wert bis zu Ziffer 7 nach SRRI-Indikator erreichen, wobei das Anlageuniversum der in Euro gehandelten Fonds nur in den USA und den Ländern Europas und des Euroraumes liegen darf.

4.4.5. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden.

5.0 Allgemeine Rücklage

5.1. Die Allgemeine Rücklage dient der Sicherung der Haushaltswirtschaft in den Kirchengemeinden und somit dem laufenden Geschäftsbetrieb.

5.2. Deshalb darf das Kapitalvermögen der Allgemeinen Rücklage bis zur Höhe des Mindest-

bestandes, siehe § 2 Abs. 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 26 Abs. 1 HKO – Allgemeine Rücklage – in einer Anlageform mit einer Kündigungsfrist von längstens drei Monaten angelegt sein. Geldmittel der Allgemeinen Rücklage über den Mindestbestand hinaus können bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren angelegt werden, sofern zu erwarten ist, dass diese nicht zur Finanzierung von Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt benötigt werden.

5.3. Anlageformen

Die Allgemeine Rücklage kann in Geldanlagen in Form von Einlagen, Termingeldern, Tagesgeldkonten und Sparbüchern, die auf Konten bei Kreditinstituten unterhalten werden, erfolgen, soweit diese Institute Mitglied einer anerkannten inländischen Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen inländischen Garantiefonds gesichert sind. Eine Anlage in Geldmarktfonds ist ebenfalls zulässig. Die Fonds sollen ordentliche Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Andere Anlageformen sind nicht zulässig.

6.0 Zweckbestimmte Rücklagen

6.1. Die in der Regel aus Spenden, Zweckbestimmungen oder Zuschüssen stammenden Mittel dürfen nur für die Finanzierung bestimmungsgemäßer Maßnahmen verwandt werden. Sie sind, auch im Hinblick auf Bindungsfristen, so anzulegen, dass die Finanzierung des jeweiligen Zwecks gesichert ist.

Bindungen für mehr als zwei Jahre dürfen in der Regel nicht erfolgen. Nur, wenn nachweislich feststeht, dass eine längerfristige Bindung mit der Zweckbestimmung vereinbar ist, sind Ausnahmen mit vorheriger Zustimmung der Bischöflichen Behörde zulässig.

6.2. Die Erträge aus den zweckbestimmten Rücklagen verbleiben dort.

6.3. Anlageformen

Ziffer 5.3 gilt entsprechend.

7.0 Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat

7.1 Genehmigungsverfahren

Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen von einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 € bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Bischöf-

lichen Behörde (siehe Art. 3 § 2 Ziff. 4 der Geschäftsanweisung zu § 21 VVG).

7.2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für Rechtsakte gem. Art. 3 § 2 Ziff. 4 der Geschäftsanweisung zu § 21 VVG wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei einem Anlagewert je Einzelfall von unter 100.000,00 EUR in Aussicht gestellt, wenn zum Transaktionszeitpunkt die vorgenannten Anlagekriterien der Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erfüllt sind. Dies ist im Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. Gemeindeverbandes zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu bestätigen.

Spätestens zum 30.06 und 31.12. des Jahres sind dem Bischöflichen Generalvikariat die entsprechenden Beschlüsse der Kirchenvorstände bzw. Gemeindeverbände zu den Anlageentscheidungen innerhalb des jeweiligen Halbjahres einschließlich der Bestätigung der Einhaltung der Anlagerichtlinien vorzulegen.

7.3. Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, im Einzelfall zu prüfen.

7.4. Die Rechte des Diözesanverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bleiben unberührt.

8.0 Prüfung

Der Kirchenvorstand ist im Rahmen der jährlichen Prüfung der Haushaltsrechnung verpflichtet, die Einhaltung der Anlagegrenzen zu überprüfen und zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung ist als Anlage dem Beleggut zur Jahresrechnung beizufügen. Wenn und soweit aus den jährlichen Anlagen-Saldenbestätigungen der Anlageinstitute Hinweise erkennbar sind, dass gewählte Anlageformen nicht mehr mit den Anlagerichtlinien in Einklang stehen, oder der Kirchenvorstand davon sonst Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, den Wechsel in eine andere Anlageform zu überprüfen. Ziffer 3.6. bleibt unberührt.

9.0 Inkrafttreten

9.1. Vor Inkrafttreten dieser Anlagerichtlinien bestehende Verträge bleiben von diesen Regelungen unberührt. Bei jeglichen vertraglichen Änderungen oder neuen Vereinbarungen über Anlagen nach dem Inkrafttreten der Anlage-

richtlinien sind die vorgenannten Regelungen einzuhalten.

- 9.2. Die vorliegenden Verwaltungsvorschriften zu den Anlagerichtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, den 27.04.2015

AZ: 630

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 107 **Orientierungsrahmen
für Leiterinnen und Leiter von regionalen
Arbeitsgemeinschaften der
Religionslehrerinnen und Religionslehrer
im Bistum Münster**

1. Die katholischen Religionslehrer/-innen eines bestimmten Bezirks und einer Schulform bzw. miteinander kooperierender Schulformen bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
2. Jede Arbeitsgemeinschaft wird von einer Person oder einem Team, das aus Vertretern/-innen mehrerer Schulformen bestehen kann, koordiniert.
3. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Nachgewiesene Aufwendungen, die in Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, trägt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel das Bistum.
4. Das Bischöfliche Generalvikariat gibt die Namen der AG-Leiter/-innen den zuständigen Schulämtern bzw. den Bezirksregierungen bekannt und macht auf deren ehrenamtliche Tätigkeit aufmerksam.
5. Tätigkeiten und Aufgaben

Die AG-Leiter/-innen werden tätig in Absprache und Zusammenarbeit mit den zuständigen Referenten/-innen der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat Münster. Sie fördern und unterstützen die katholischen Religionslehrer/-innen an öffentlichen und kirchlichen Schulen und setzen sich ein für die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts. Dies geschieht insbesondere durch

- Organisation, Koordination und Leitung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen für ihre Arbeitsgemeinschaften in Absprache mit den zuständigen Referenten/-innen der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat Münster,
- Förderung der Kontakte zwischen den Religionslehrern/-innen ihres Bezirks,

- Austausch über religionspädagogische Konzepte, Unterrichtswerke und -materialien, Methoden und Lernwege,
- Reflexion der Situation des katholischen Religionsunterrichts an den Schulen ihres Bezirks im Austausch mit den zuständigen Referenten/-innen der Abteilung Religionspädagogik im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

6. Die AG-Leiter/-innen nehmen auf Einladung der für sie zuständigen Referenten/-innen an den für diese Personengruppe auf Bistumsebene jährlich stattfindenden Konferenzen/ Dienstgesprächen/Tagungen teil.
7. Die Beauftragung der AG-Leiter/-innen erfolgt durch den Generalvikar in schriftlicher Form.
8. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in Kraft.

Für die Bezirksbeauftragten an Berufskollegs gilt abweichend von diesem Orientierungsrahmen das Rahmenstatut für die Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen und Kollegschulen im Bistum Münster vom 1. August 1995.

Münster, den 30.04.2015

AZ: HA300

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 108 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Wesel	Haminkeln Maria Frieden (12.123)	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Borken		Auskunft
Dekanat Bocholt	Bocholt St.-Josef-Gymnasium Schulseelsorge (50 %)	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Moers	Moers St.-Josef-Krankenhaus und in der Stiftung Krankenhaus Bethanien Moers Krankenhauseelsorge	Domkapitular Köppen/Karl Render
Dekanat Moers	Duisburg- Walsum St. Dionysius (15.597) Leitender Pfarrer: Herbert Werth	Domkapitular Köppen/Karl Render
Dekanat Moers	Kamp-Lintfort St. Bernhard Hospital (50 %) Caritashaus St. Hedwig und Seniorenzentrum St. Josef (50 %)	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Dekanat Dülmen	Nottuln St. Martin (13.203)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Warendorf		Auskunft
Dekanat Warendorf	Telgte St. Marien (12.117)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.5.15

Art. 109 Personalveränderungen

B a k e n e c k e r, Franz-Ludger, bis zum 31. August 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in St. Mauritz Münster, zum 1. September 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in St. Johannes d.T. Billerbeck.

B e e s e, Gereon, bis zum 31. Juli 2015 Pfarrer in Herzfeld und Lippborg St. Ida, zum 1. August 2015 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rheine St. Dionysius.

H a p p e l, Cornelius, bis zum 31. Juli 2015 Kaplan in St. Mauritz Münster, zum 1. August 2015 Schulseelsorger am Bischöflichen Collegium Augustinianum in Goch-Gaesdonck und Verwalter der Vikarie BMV ad septem dolores an der Annexkirche in Goch-Gaesdonck.

H o h n, Andreas, bis zum 27. Juni 2015 Pastor zur Aushilfe in Borken Propsteikirche St. Remigius, ab dem 28. Juni 2015 Pfarrverwalter in Borken St. Ludgerus.

H ö r s t r u p, Stefan, bis zum 31. Juli 2015 Geistlicher Leiter der Jugendburg Gemen mit dem Titel Burgkaplan, Rektor der dortigen Michaelskapelle, Subsidiar in der Seelsorgeeinheit Borken-Gemen Christus König und Borken St. Remigius, Geistlicher Leiter und als Diözesanpräses der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) Diözesanverband Münster, zum Pfarrer in Ochtrup St. Lambertus(17.04.15).

K ü p p e r s, Wilfried, bis zum 31. Mai 2015 Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer in Stein-

furt-Borghorst am Marienhospital, Rektor der dortigen Krankenhauskapelle (halbe Stelle) und Pastor mit dem Titel Pfarrer in Steinfurt St. Nikomedes, ab dem 01. Juni 2015 Seelsorger in Münster-Amelsbüren in den Einrichtungen der Alexianer „Haus Kanen“ und zum rector ecclesiae der dortigen Krankenhauskapelle.

P e t e r , Raju, bis zum 31. April 2015 Kaplan in Nottuln St. Martin, ab dem 01. Mai 2015 Kaplan in Südlohn St. Vitus und St. Jakobus.

V o g e l p o t h , P. Theodor MSC, bis zum 30. April 2015 Pastor (halbe Stelle) in St. Nikolaus Münster, zum 1. Mai 2015 Subsidiar in St. Nikolaus Münster.

W i n t e r k a m p , Dr. Klaus, residierender Domkapitular, bis zum 31. März 2015 Vorsitzender des Caritasverbandes der Diözese Münster e.V. in Münster, Geistlicher Beirat der Caritaskonferenzen, Geistlicher Beirat der Vinzenz-Konferenzen, Seelsorger des Malteser-Hilfsdienstes im Bistum Münster, Geistlicher Berater für den Sozialdienst kath. Frauen (SkF) und Sozialdienst kath. Männer (SkM) im Bistum Münster, zum 01. April 2015 Diözesanbeauftragter für den Katholikentag 2018.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die zwei Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und St. Martinus in Ahaus-Wessum werden mit Wirkung vom 25. Mai 2015 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus**“ in Ahaus zusammengelegt:

B e r n i n g , Michael, bis zum 24. Mai 2015 Pfarrer in Ahaus-Wüllen St. Andreas und Ahaus-Wessum St. Martinus, zum 25. Mai 2015 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus“ in Ahaus.

P a y y a p i l l y , P. Varghese CM, bis zum 24. Mai 2015 Pastor in Ahaus-Wüllen St. Andreas und Ahaus-Wessum St. Martinus, zum 25. Mai 2015 Pastor in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus“ in Ahaus.

K ü t i n g , Sr. Martina, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Ahaus-Wessum St. Martinus und Ahaus-Wüllen St. Andreas, zum 25. Mai 2015 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus“ in Ahaus.

Es wurde emeritiert:

W e s k a m p , Bernhard, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kleve St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. Mai 2015 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

D z i e d z i c , Marek, bis zum 31. Mai 2015 Pfarrverwalter in Borken St. Ludgerus.

AZ: HA 500

1.5.15

Art. 110

Unsere Toten

W e s t e n d o r f , Ulrich, Pfarrer em. in Goldenstedt St. Gorgonius, geboren am 12. April 1927 in Damme-Rüschendorf, zum Priester geweiht am 18. Dezember 1954 in Münster, 1955 bis 1959 Vikar in Emstek St. Margaretha, 1959 bis 1962 Pfarrrektor in Lohne-Kroge-Ehrendorf Herz Jesu, 1962 bis 1969 Kaplan in Lohne St. Gertrud, 1969 bis 1995 Pfarrer in Goldenstedt St. Gorgonius. 1970 bis 1976 Dechant im Dekanat Vechta, seit 1995 Pfarrer em. in Goldenstedt St. Gorgonius, verstorben am 24. April 2015.

AZ: HA 500

1.5.15

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 111 **Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Präventionsordnung)**

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren

2002 und 2010 fortgeschrieben (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Art. 244).

Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014, Art. 126).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-

Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. Auf dieser Grundlage ist bereits zum 01.05.2014 für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster eine Präventionsordnung erlassen worden. Nunmehr wird für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Bischöflichen Offizial unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom Bischöflichen Offizial als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Offizialatsbezirkes Oldenburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Straf-

gesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).¹
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.
- (6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.
- (7) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-

¹ Diese kirchenrechtlichen Regelungen betreffen ausschließlich Kleriker.

Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4-10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung²

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen³, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere

im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt;
2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischöflichen Offizials;
3. Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

Bei in anderen Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Verhaltenskodex⁴

- (1) Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Der Verhaltenskodex hat den von der Anlaufstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.
- (2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Abs. 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind interne und externe Beratungs-, Verfahrens-, Beschwerde- und Meldewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Er-

² s. Straffreiheitserklärung in § 3 C Abs. 5 AVO

³ s. § 3 B und C AVO

⁴ s. Selbstverpflichtungserklärung und Fortbildung in § 3 C Abs. 6 AVO

wachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben.

§ 8 Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System⁵

§ 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
 2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
 3. Psychodynamiken der Opfer,
 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen;
 10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

⁵ Der Begriff „irritiertes System“ meint, das es nach einem möglichen Vorfall oder einem Verdacht auf sexuelle Gewalt in einer Gruppe, einer Einrichtung oder einer Pfarrei viele unterschiedlich betroffene Personen im System gibt, die in unterschiedlicher Art und Weise verunsichert, verletzt oder aufgewühlt sind. Der Umgang mit diesen Personen im System muss im Rahmen des Qualitätsmanagement bedacht werden. (siehe auch Ausführungsbestimmungen)

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 11 Anlaufstelle Prävention

- (1) Der Bischöfliche Official errichtet für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster eine Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der officialatsweiten Aktivitäten (Anlaufstelle Prävention).
- (2) Als Leiter/-in der Anlaufstelle Prävention wird eine qualifizierte Person bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Bischöflichen Official für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist möglich.

Alternativ kann der Bischöfliche Official einen Präventionsbeauftragten bestellen. Dieser hat die gleichen Aufgaben wie die Anlaufstelle Prävention.

- (3) Die Anlaufstelle Prävention ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster verpflichtet. Sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.
- (4) Mehrere (Erz-)Bischöfe und der Bischöfliche Official können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/n gemeinsame/-n Präventionsbeauftragte/-n als Leiter/-in bestellen.
- (5) Die Anlaufstelle Prävention nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
 2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
 3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiterschulungen,
 5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem.

§ 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,

6. Vermittlung von Fachreferenten/-innen,
7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle,
11. Fachlicher Austausch mit den Erstsprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Offizialatsbezirkes Oldenburg.

§ 12 Präventionsfachkraft

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts berät und unterstützt. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen

§ 13 Förderungsfähigkeit

Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der Anlaufstelle Prävention als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe von Zuschüssen des Bischöflich Münsterschen Offizialats nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Bischöfliche Offizial.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 1. Oktober 2011 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2011, Art. 208) außer Kraft.

Vechta, 16.04.2015

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 112 **Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Ausführungsbest. PräVO)**

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO) (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015, Art. 110 werden zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

- I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO Institutionelles Schutzkonzept⁶
 1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die Anlaufstelle Prävention⁷ steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.
 2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
 3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.
 4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen er-

⁶ Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen und der Anlaufstelle Prävention im Offizialatsbezirk Oldenburg werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

⁷ Soweit personenbezogenen Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

- arbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.
5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4-10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.
 6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und der Anlaufstelle Prävention zuzuleiten.
- II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung⁸
1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden kommunalen Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.
 2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.
 3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – in der jeweiligen
- geltenden Fassung und ggf. vorrangigen reichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden.
- Unberührt bleiben sonstige kirchliche und staatliche Rechtsvorschriften, insbesondere die Arbeitsvertragsordnung (AVO).
4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema⁹ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.
 5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet.
- Davon unberührt bleiben die Regelungen in § 3 C Abs. V. AVO.
- III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO Verhaltenskodex
1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.
 2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind – soweit vorhanden – :
 - der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
 - die Mitarbeitervertretung,
 - ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
 - Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
 - Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter
 angemessen einzubinden.

⁸ s. Straffreiheitserklärung in § 3 C Abs. 5 AVO

⁹ Prüfschemata zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen sind aus der Anlage 2 der Mustervereinbarungen des Landesjugendamtes Niedersachsen und des Landesjugendringes zu entnehmen: http://www.ljr.de/uploads/media/Mustervereinbarung__72a.pdf. Ein weiteres Prüfschema des Landesjugendringes Niedersachsen ist auf der Homepage <http://www.ljr.de/Fuehrungszeugnis-von-wem.1109.0.html> eingestellt.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- Disziplinierungsmaßnahmen.

4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.

6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der am 01.10.2011 in Kraft getretenen Präventionsordnung (Kirchliches Amtsblatt Münster 2011, Art. 208) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.

4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt des Offizialatsbezirkes Oldenburg bekannt gemacht sind.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Diese haben sich an den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Art. 244) zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fragebogen, Befragung, per-

- sönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.
3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
 4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.
 5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle des Bischöflich Münsterschen Offizialates oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.
- VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus- und Fortbildung
1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.
 2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.
 3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.
 4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen Curriculums des Offizialatsbezirkes Oldenburg, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.
 - Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend.
 - Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.
 - Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-schulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.
6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der Anlaufstelle Prävention oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung der Anlaufstelle Prävention.
7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die Anlaufstelle Prävention.
8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegt im Verantwortungsbereich der Anlaufstelle Prävention.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 PräVO Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt die Anlaufstelle Prävention über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.
2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.
3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt die Anlaufstelle Prävention, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.
4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:
 - kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
 - fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
 - bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
 - berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
 - trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
 - benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
 - ist Kontaktperson vor Ort für die Anlaufstelle Prävention.
5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basisschulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Aus-

bildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2015 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in der bisher geltenden Fassung (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Art. 73) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Vechta, 16.04.2015

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 113 **Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des Offizialatsbezirkes Oldenburg liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

1. Ziele der Präventionsschulungen

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer/-innen sind:

- Die Teilnehmer/-innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/-innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer/-innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungsmöglichkeiten.

2. Inhalte der Schulungen

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

1. Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
5. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
6. Eigene soziale und emotionale Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt,
9. Informationen zu notwendiger und angemessener Hilfe für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Die Inhalte des Schulungskonzeptes sind in Form einer Arbeitshilfe aufbereitet. Die Arbeitshilfe kann von den Rechtsträgern nach § 1 Präventionsordnung für eigene Schulungen verwandt werden. Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern nach Absprache mit der Anlaufstelle Prävention auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

3. Umfang der Schulungen

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von zwölf Zeitstunden.

Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein ge-

eignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von sechs Zeitstunden.

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden.

Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, zu schulen.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Der Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht:

Intensivschulung	Basisschulung
<p>Art der Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptamtlich/hauptberuflich Mitarbeitende - Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit - Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/-in oder Praxissemestler/-in <p>Intensität und Dauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt 	<p>Art der Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/Mitarbeit - Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums - Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) - Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit <p>Intensität und Dauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger wöchentlicher Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

4. Verantwortung

Die Verantwortung bzw. Federführung für die (regionale) Koordination, Ausgestaltung und Abstimmung der Schulungsangebote kann in Absprache mit der Anlaufstelle Prävention bei

den von den jeweiligen Schulungsanforderungen betroffenen Arbeitsbereichen (Abteilungen) im Bischöflich Münsterschen Offiziat liegen.

5. Referenten/Referentinnen für Präventionsschulungen

Die Ausbildung der autorisierten Fachkräfte für Präventionsschulungen hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden. Autorisierte Fachkräfte für Präventionsschulungen können Intensivschulungen und Basis-schulungen leiten.

Ausschließlich für die Basisschulungen in der Kinder- und Jugendarbeit können bei Bedarf zusätzlich Teamer/-innen für Präventionsschulungen ausgebildet werden. Die Ausbildung kann in der Durchführungsverantwortung der Abteilungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit oder durch erfahrene Fachkräfte für Präventionsschulungen erfolgen. Sie hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden.

Alle Fachkräfte für Präventionsschulungen und Teamer/-innen für Präventionsschulungen müssen während ihrer Ausbildung oder vor ihrer Ausbildung an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Schulungsreferenten/-innen verpflichten sich vier (zwölfstündige oder sechsstündige) Schulungen innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung der Anlaufstelle Prävention teilnehmen.

14.4.15

Art. 114

**Katholische Trauungen
in nichtkatholischen Kirchen**

Katholische Trauungen sind in der Regel in der katholischen Kirche zu feiern. Soll ausnahmsweise eine katholische Trauung – insbesondere von konfessionsverschiedenen Paaren – in einer nichtkatholischen Kirche gefeiert werden, muss dafür ein Nihil obstat beim Ortsordinarius eingeholt werden. Der Antrag ist vom leitenden Pfarrer oder zumindest in seinem Auftrag zu stellen. Neben dem Ehevorbereitungsprotokoll mit allen sonstigen Unterlagen ist eine Begründung für die ausnahmsweise Nutzung der nichtkatholischen Kirche mitzuschicken. Die Trauung kann nur in einer Kirche stattfinden, deren Gemeinschaft Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

Vechta, 23. April 2015

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster